

15.03.2012

42.30

Fr. Hennings/Herr Gollisch  
Tel 0221 809-6276/3911  
Fax 0221 8284-1342/3516  
[sonja.hennings@lvr.de](mailto:sonja.hennings@lvr.de)  
[andreas.gollisch@lvr.de](mailto:andreas.gollisch@lvr.de)

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
-Sozialamt-

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

**Rundschreiben Nr. 42/782-2012**

**Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)  
hier: Förderung von Kindern mit Behinderung; § 19 Abs. 4 KiBiz  
Kindergartenjahr 2011/2012**

**Erlass des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2012, Zeichen 321-6002.8.1**

**Anlagen: Meldung als Exceldatei  
Hinweise zum Ausfüllen des Meldung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den anliegenden Erlass des Ministeriums bzgl. der Neuregelung des § 19 Abs. 4 KiBiz übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für die Meldung der Kinder, bei denen die Behinderung, bzw. die drohende Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und für die zum 15.03.2011 keine erhöhte Kindpauschale beantragt wurde, stelle ich Ihnen für das Kindergartenjahr 2011/2012 die beigelegte Exceldatei zur Verfügung.

Da unterschiedliche Fallkonstellationen denkbar sind, ist bei der Meldung auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen.

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Die Exceldatei enthält daher im ersten Tabellenblatt (Erfassung) eine Erfassungsmaske, über die Sie die entsprechenden Eingaben zur Meldung eines Kindes vornehmen können.

Das zweite Tabellenblatt (Meldung) enthält die zusammengefassten Angaben aus den von Ihnen im ersten Tabellenblatt getätigten Angaben aufgeteilt auf die einzelnen Trägerarten. Die Angaben generieren sich selbständig aus den Eintragungen im ersten Tabellenblatt. Sie müssen im zweiten Tabellenblatt keine Eintragungen vornehmen. Ich bitte Sie aber darauf zu achten, dass die Endsumme des ersten Tabellenblatts mit der des zweiten Tabellenblatts übereinstimmt.

Sollte für Ihren Jugendamtsbezirk eine Meldung erforderlich sein, bitte ich, mir diese sowohl in elektronischer Form als auch rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform (Tabellenblätter Erfassung und Meldung) entsprechend des o. g. Erlasses erstmals zum

**20.03.2012**

und erneut zum

**20.05.2012**

zuzusenden. Die elektronische Meldung per E-Mail senden Sie bitte an

andreas.gollisch@lvr.de.

Die kurzfristige Fristsetzung zum 20.03.2012 bitte ich zu entschuldigen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine Nachmeldung/Berücksichtigung der von der Neuregelung betroffenen Kinder auch im Rahmen der Endabrechnung erfolgen kann. Das genaue Verfahren zur Endabrechnung wird zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Eschweiler



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

8. März 2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321-6002.8.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Eichler  
Telefon 0211 837-2645  
Telefax 0211 837-2200  
sandra.eichler@mfkjks.nrw.de

### **Förderung von Kindern mit Behinderung in der Tagesbetreuung § 19 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

Mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz wurde § 19 Abs. 4 dahingehend geändert, dass für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, die Korridorüberschreitung keine Anwendung findet.

Wegen der gestiegenen Zahl von Anfragen von Jugendämtern gebe ich nunmehr folgende Hinweise:

Die Jugendämter haben die Möglichkeit, Kinder mit Behinderungen, die von der Neuregelung erfasst werden, im Kindergartenjahr 2011/2012 zum 20. März und zum 20. Mai 2012 nachzumelden.

Die Landesjugendämter bewilligen die Mittel zeitnah mittels Leistungsbescheid und leisten die entsprechenden Zahlungen unmittelbar nach Eintritt der Bestandskraft des Leistungsbescheides.

Sofern im Laufe des Kindergartenjahres die Behinderung eines Kindes festgestellt wird, erhält die Einrichtung die volle erhöhte Pauschale (rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres), es sei denn, das Kind wurde zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

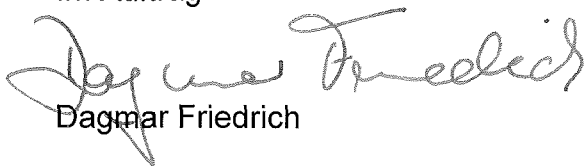
Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Im Rahmen der Meldung und unterjährigen Anerkennung von Kindern mit Behinderungen sind unterschiedliche Fallkonstellationen denkbar, diese haben u. U. Auswirkungen auf die Anwendungen der Korridorregelung des § 19 Abs. 4 Satz 3 KiBiz. Deshalb ist es erforderlich, dass das Jugendamt in seiner Meldung feststellt, ob und in welcher Gruppenform für das Kind mit Behinderung bereits eine Pauschale angemeldet war oder ob das Kind zusätzlich zu den bereits gemeldeten Pauschalen zu berücksichtigen ist. Bei der Feststellung ist daher letztlich auf den Einzelfall abzustellen.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich